

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/004	15.01.2008	Redaktion: Iris Wilkening
S. 47 - 60		Telefon: 80-94040

Ordnung

der Medizinischen Fakultät

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 11.01.2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (SGV-Fassung GV. NRW. 2006 S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW 2007, S. 744) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Medizinischen Fakultät erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Angehörige
- § 5 Organe
- § 6 Dekanat
- § 7 Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans
- § 8 Fakultätsrat
- § 9 Ältestenrat
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Verfahrensordnung
- § 12 Fakultätskommissionen
- § 13 Fakultätskommission für Haushalt und Finanzen
- § 14 Fakultätskommission für Lehre, Studium und Studienreform
- § 15 Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- § 16 Fakultätskommission für Struktur und Entwicklung
- § 17 Habilitationskommission
- § 18 Bibliothekskommission
- § 19 Fachgruppen
- § 20 Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät
- § 21 Betriebseinheiten
- § 22 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule
- § 23 Änderungen
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Medizinischen Fachgebiete bilden gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats die Medizinische Fakultät.
- (2) Die Medizinische Fakultät ist berechtigt, ein Siegel zu führen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Medizinische Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeit der zentralen Organe und Gremien für ihre Fachgebiete die Aufgaben der Universität.
- (2) Die Medizinische Fakultät hat unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 HG insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie pflegt die medizinischen Wissenschaften in Forschung und Lehre.
 2. Sie gewährleistet unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte. Diese Gewährleistung gilt auch für das Hauptfach "Sprach-, Sprech-, Hör- und Stimmpathologie" im inter fakultativen Bachelorstudiengang Logopädie und dem inter fakultativen Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie.
 3. Sie sorgt für eine studienbegleitende Fachberatung, fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern.
 4. Sie führt Hochschulprüfungen durch und nimmt das Recht wahr, zu promovieren, zu habilitieren und die Lehrbefugnis zu erteilen.
 5. Sie unterbreitet dem Rektorat Berufungsvorschläge. Soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Aachen (UKA). Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im UKA zu erfüllenden Aufgaben bestehen.
 6. Sie trägt im Rahmen der bestehenden Ausstattung durch eine leistungsbezogene Mittelverteilung dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen sowie die Einrichtungen der Medizinischen Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllen können.
 7. Sie koordiniert Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes, arbeitet in gemeinsam interessierenden Angelegenheiten mit anderen Fachbereichen und wissenschaftlichen Institutionen auch außerhalb der Universität zusammen und stimmt, soweit erforderlich, mit diesen das Lehrangebot ab.
 8. Im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen ist sie verantwortlich, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
 9. Sie weist die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht Klinik- oder Institutsdirektorinnen oder -direktoren bzw. Leiterinnen oder Leiter eines Lehr- und Forschungsgebietes sind, den Teileinrichtungen der Medizinischen Fakultät zu und regelt die organisatorischen Voraussetzungen der Forschung. Solche Zuweisungen erfolgen im Benehmen mit den Direktorinnen und Direktoren der betroffenen Kliniken und Institute bzw. den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Lehr- und Forschungsgebiete und bei Fragen der

Krankenversorgung und des öffentlichen Gesundheitswesens im Einvernehmen mit dem Vorstand des UKA.

10. Sie fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Medizinischen Fakultät und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.
11. Sie fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind die überwiegend in der Medizinischen Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, das überwiegend in der Medizinischen Fakultät tätige wissenschaftliche Hochschulpersonal und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der RWTH Aachen können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).
- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in der Medizinischen Fakultät Lehrveranstaltungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG (Dienstverpflichtete anderer Hochschulen) abhalten, und Vertreterinnen und Vertreter von Professorinnen und Professoren gemäß § 39 Abs. 2 HG (Lehrstuhlvertretungen) nehmen die mit der Stellung verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis haben sich die Mitglieder der Medizinischen Fakultät so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.
- (4) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Medizinischen Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 4 Angehörige

Angehörige der Medizinischen Fakultät sind die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die nebenberuflich oder gastweise in der Fakultät tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Doktorandinnen und Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach § 3 sind, sowie die Zweithörerinnen, Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer, die der Medizinischen Fakultät zugeordnet sind. Auch die Angehörigen der Medizinischen Fakultät haben das Recht, Einrichtungen der Fakultät im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 5 Organe

Die Organe der Medizinischen Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Medizinische Fakultät. Es nimmt unbeschadet der Regelungen dieser Ordnung die in § 27 HG geregelten Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans wahr. Dem Dekanat obliegen gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 HG alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Fakultät, für die im HG oder der nach § 31 a HG zu erlassenden Rechtsverordnung nach nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (2) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät zuständig, für die keine anderweitige Regelung getroffen wurde. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 2. Aufstellung des die Medizinische Fakultät betreffenden Beitrags der Hochschule zum Voranschlag des Landeshaushalts;
 3. Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageplanes;
 4. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung sowie den Lehr- und Forschungsfonds;
 5. Beschlussfassung über die Verteilung der für die Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät vorgesehenen Stellen, Räume und Mittel;
 6. Beschlussfassung über die Besetzung von wissenschaftlichen Beamtenstellen und Dauerstellen im wissenschaftlichen Dienst im Einvernehmen mit dem Vorstand des UKA;
 7. Beschlussfassung über Zielvereinbarungen mit dem Rektorat oder dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Innovation (MIWFT) NRW;
 8. Erstellung des Entwicklungsplans der Medizinischen Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat;
 9. Durchführung der Evaluierung nach § 7 HG im Rahmen der jeweils gültigen Evaluierungsordnung der RWTH Aachen;
 10. Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots, der Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie der Studien- und Prüfungsorganisation;
 11. Hinwirkung darauf, dass Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Gremien und Einrichtungen der Medizinischen Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben wahrnehmen;
 12. Hinwirkung auf die allgemeine Pflichterfüllung durch Mitglieder und Angehörige der Medizinischen Fakultät;
 13. Erstellung der Entwürfe zu Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden; das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums;
 14. regelmäßige Erstellung des Lehrberichts alle zwei Jahre.
- (3) Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrats ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so informiert es den Ältestenrat und führt eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, entscheidet das Rektorat im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gemäß § 16 Abs. 4 HG.
- (4) Vor der Entscheidung des Dekanats über Angelegenheiten, die eine Klinik, ein Institut, ein Lehr- und Forschungsgebiet oder eine Betriebseinheit der Medizinischen Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Direktorin bzw. Direktor bzw. deren Leiterin bzw. Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zu den sie bzw. ihn betreffenden Entscheidungen des Dekanats kann sie bzw. er ein Sondervotum nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 HG abgeben. Die gleichen Rechte haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beschlussfassung des Dekanats über Angelegenheiten, die ihr Fachgebiet oder ihre Dienstaufgaben gemäß § 35 HG berühren. Bei der Beratung von Fragen eines Fachgebietes, das im Dekanat nicht durch eine Hochschullehrerin bzw. einen

Hochschullehrer vertreten ist, ist mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer dieses Fachgebietes Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

- (5) Das Dekanat erstattet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht. Der Lagebericht gibt insbesondere über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern Auskunft.
- (6) Dem Dekanat gehören an:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan;
 2. die Prodekanin bzw. der Prodekan als ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans;
 3. die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan);
 4. die Prodekanin bzw. der Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan);
 5. die Prodekanin bzw. der Prodekan für Struktur und Entwicklung;
 6. die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor des UKA mit beratender Stimme; ist die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor Mitglied der RWTH Aachen, so gehört sie bzw. er dem Dekanat mit Stimmrecht an;
 7. die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor des UKA mit beratender Stimme.
- (7) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Dekanin oder der Dekan können nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin oder Prodekan werden.
- (8) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. In diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.
- (9) Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Prodekaninnen bzw. Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans in Einzelwahl entsprechend der in Absatz 6 Nr. 1 bis 5 festgelegten Reihenfolge vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Durch die Wahl erlischt ein eventuell vorhandenes Mandat im Fakultätsrat; auf die Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung der RWTH Aachen über das Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes Anwendung.
- (10) Sind die vorgeschlagenen Mitglieder des Dekanats gleichzeitig Mitglieder des neugewählten Fakultätsrats, tritt für die Abstimmung zu ihrer Wahl die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter in diesem Gremium in deren Stellung als Fakultätsratsmitglied.
- (11) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen bzw. Prodekane beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich ihre Amtszeiten überlappen. Die Wiederwahl ist nach § 27 Abs. 4 Satz 6 HG zulässig.

- (12) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung. Grundsätzlich entscheidet es mit der Mehrheit der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans den Ausschlag. Das Dekanat kann Ausschüsse zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bilden.
- (13) Die über die Abs. 6 Nr. 2 hinausgehende Stellvertretungsregelung zwischen der Dekanin bzw. dem Dekan und den Prodekaninnen bzw. Prodekanen regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

§ 7

Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Medizinische Fakultät. Darüber hinaus hat sie oder er folgende Aufgaben:

1. Sie bzw. er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats.
2. Sie bzw. er bereitet in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat die Sitzungen des Fakultätsrats vor.
3. Sie bzw. er entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät für die ein Beschluss des Dekanats oder des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung hat sie bzw. er unverzüglich dem Dekanat oder dem Fakultätsrat mitzuteilen.
4. Sie bzw. er genehmigt den von der Kaufmännischen Direktorin bzw. dem Kaufmännischen Direktor vorgelegten Entwurf der Trennungsrechnung.
5. Sie bzw. er leitet die Betriebseinheiten der Medizinischen Fakultät sowie die Verwaltung des Dekanats.

§ 8

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat hat folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zum Wirtschaftsplan und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
2. Stellungnahme zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung einschließlich der Kriterien für die leistungsorientierte Mittelvergabe sowie den Lehr- und Forschungsfonds;
3. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Medizinischen Fakultät;
4. Beschlussfassung über die Ordnung der Fakultät und die sonstigen Ordnungen für die Medizinische Fakultät sowie über den Lagebericht des Universitätsklinikums (vgl. § 31 Abs. 3 Nr. 2 HG in der Fassung HMG);
5. Beschlussfassung in den der Medizinischen Fakultät obliegenden Angelegenheiten in Berufungsverfahren nach § 38 HG;
6. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem UKA und der RWTH Aachen;
7. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung.
8. Die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 3 Abs. 1 Satz 2.
9. Die Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 2.
10. Befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat.
11. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. Gastprofessor.

- (2) Der Fakultätsrat kann über die Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von der Dekanin bzw. dem Dekan Auskunft verlangen.
- (3) Für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung gemäß Absatz 1 Nr. 4, über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Absatz 1 Nr. 8 und 9 sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Absatz 1 Nr. 10 ist die Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (4) Vor Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 hat die oder der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie oder er im Falle ihrer oder seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidung gem. Absatz 1 Nr. 9 und 10 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
- (5) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Gremiums abwählen, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt zehn Werktage. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.
- (6) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Medizinischen Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet das Rektorat im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gemäß § 16 Abs. 4 HG.
- (7) Dem Fakultätsrat gehören an:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mit beratender Stimme;
 2. die übrigen Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme;
 3. acht Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei vier Vertreterinnen bzw. Vertreter den Fächern der Fachgruppe A (s. § 19 Abs. 1) und vier Vertreterinnen bzw. Vertreter den Fächern der Fachgruppe B (s. § 19 Abs. 2) angehören;
 4. drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 5. vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden;
 6. zwei vom Personalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UKA benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (8) Für die in Abs. 7 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Fakultätsrats werden in gleicher Anzahl Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt. Für die Regelung der Stellvertretung ist die Verfahrensordnung der RWTH Aachen maßgeblich.
- (9) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, bedürfen der Mehrheit des Fakultätsrats. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Fakultätsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.
- (10) Bei Behandlung und Beschlussfassung über Fragen eines Fachgebietes, das im Fakultätsrat nicht durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer vertreten wird, ist mindestens einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer dieses Fachgebietes Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

- (11) Das Recht, einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darzulegen, steht neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch den im Rahmen von Absatz 10 hinzugezogenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu. Das Sondervotum muss in der Sitzung mit kurzer Begründung angemeldet werden, ist in die Niederschrift aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen.
- (12) Die Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät werden nach der Wahlordnung der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Ein neugewählter Fakultätsrat wird unverzüglich zu Beginn seiner Amtszeit durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung werden unter ihrem oder seinem Vorsitz entweder die Dekanin bzw. der Dekan oder die Prodekaninnen bzw. Prodekane gewählt.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Dekanin bzw. den Dekan in Fällen zu beraten, in denen der Fakultätsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann, bei der Vorbereitung der Fakultätsratssitzungen zu unterstützen und in Streitfällen zu vermitteln.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der stellvertretenden Prodekanin bzw. dem stellvertretendem Prodekan, je einem Mitglied aus jeder im Fakultätsrat vertretenen Gruppe sowie der Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden aus den Mitgliedern des Fakultätsrats gewählt.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrats. Der Ältestenrat tagt vor jeder Sitzung des Fakultätsrats sowie mindestens einmal in der vorlesungsfreien Zeit. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind öffentlich. Durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.
- (2) Die zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehörenden Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind berechtigt, sowohl an den öffentlichen als auch den nichtöffentlichen Sitzungen des Fakultätsrats ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Das Dekanat stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen der Medizinischen Fakultät nach Maßgabe der jeweils gültigen Verfahrensordnung der RWTH Aachen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien informiert werden.

§ 11 Verfahrensordnung

- (1) Den Verhandlungen im Fakultätsrat sowie in den Kommissionen und Ausschüssen wird unbeschadet der Regelungen dieser Fakultätsordnung die Verfahrensordnung der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
- (2) An den Sitzungen des Fakultätsrats und der Kommissionen der Medizinischen Fakultät nehmen auch die stellvertretenden Mitglieder des entsprechenden Gremiums beratend teil.

§ 12 Fakultätskommissionen

- (1) Der Fakultätsrat bildet zur Beratung und zur Vorbereitung der Beschlüsse von Dekanat und Fakultätsrat insbesondere folgende ständige Fakultätskommissionen:
 1. Fakultätskommission für Haushalt und Finanzen (Haushaltskommission);
 2. Fakultätskommission für Lehre, Studium und Studienreform (Studienkommission);
 3. Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungskommission);
 4. Fakultätskommission für Struktur und Entwicklung (Strukturkommission);
 5. Habilitationskommission;
 6. Bibliothekskommission.
- (2) Die Wahlen zu den ständigen Kommissionen erfolgen im Fakultätsrat. Dabei wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörenden Mitglieder. Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein.
- (3) Sofern im Folgenden keine anderen Regelungen vorgenommen werden, wählt der Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die jeweilige Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen berichten in regelmäßigen Abständen dem Dekanat und dem Fakultätsrat über die Ergebnisse der Beratungen.
- (4) Die ständigen Kommissionen wählen aus ihren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die ständigen Kommissionen gemäß Abs. 1 hinaus kann der Fakultätsrat weitere Kommissionen bilden. Bei der Bildung dieser Kommissionen finden die Abs. 2 bis 4 entsprechend Anwendung.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane sind beratende Mitglieder in allen Kommissionen der Medizinischen Fakultät.

§ 13 Fakultätskommission für Haushalt und Finanzen

- (1) Die Haushaltskommission unterstützt und berät das Dekanat, die Dekanin bzw. den Dekan und den Fakultätsrat bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts, der Festlegung der Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes, der Zuweisung von Stellen und Mitteln für Forschung und Lehre, der Entwicklung von Kriterien für leistungsbezogene Mittelvergabe, der Genehmigung des

Entwurfes der Trennungsrechnung sowie der Beschlussfassung über den Beitrag der Universität zum Voranschlag des Landeshaushalts, soweit er die Medizinische Fakultät betrifft.

- (2) Der Haushaltskommission gehören zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern an.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Haushaltskommission.
- (4) Die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin bzw. der Kaufmännische Direktor des UKA sind beratende Mitglieder der Haushaltskommission.

§ 14

Fakultätskommission für Lehre, Studium und Studienreform

- (1) Die Studienkommission unterstützt und berät das Dekanat und den Fakultätsrat bei der Erstellung der Entwürfe für Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen, der Durchführung von Lehrevaluationen, der Einrichtung neuer Studiengänge, der Organisation und Koordination des Studien- und Lehrangebots in den verschiedenen Studiengängen, der Abstimmung der verschiedenen Studiengänge, der Vergabe der Mittel aus den Fonds für Lehre sowie der Organisation der Beratung der Studierenden.
- (2) Der Studienkommission gehören vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern an.
- (3) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Studienkommission.

§ 15

Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

- (1) Die Forschungskommission unterstützt und berät das Dekanat und den Fakultätsrat bei der Festlegung und Einrichtung neuer Forschungsschwerpunkte für die Medizinische Fakultät, der Entwicklung und Implementierung von Programmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Durchführung von Forschungsevaluationen sowie der Vergabe der Mittel aus den Fonds für Forschung (insbes. START und IZKF).
- (2) Der Forschungskommission gehören vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern an.
- (3) Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Forschungskommission.

§ 16 Fakultätskommission für Struktur und Entwicklung

- (1) Die Strukturkommission unterstützt und berät das Dekanat und den Fakultätsrat bei der Aufstellung des Entwicklungsplanes für die Medizinische Fakultät, der Entwicklung neuer Strukturkonzepte für die Fakultät, der Beschlussfassung über die Ausstattung neu- oder wiederzubesetzender Professuren, der Änderung der Fakultätsordnung, dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit der RWTH und dem MSWF sowie der Abfassung der Stellungnahme zu der Kooperationsvereinbarung zwischen dem UKA und der RWTH (§ 13 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Aachen der Technischen Hochschule Aachen).
- (2) Der Strukturkommission gehören vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern an.
- (3) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Struktur und Entwicklung ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Strukturkommission.
- (4) Die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor des UKA ist beratendes Mitglied der Strukturkommission.

§ 17 Habitationskommission

- (1) Die Medizinische Fakultät richtet eine ständige Habitationskommission ein. Das Nähere regelt die Habitationsordnung.
- (2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habitationskommission ist die Dekanin oder bzw. Dekan oder in ihrer bzw. seiner Vertretung die Prodekanin bzw. der Prodekan.

§ 18 Bibliothekskommission

- (1) Die Bibliothekskommission berät die Hochschulbibliothek bzw. die Medizinische Bibliothek in Grundsatzangelegenheiten der Literatur- und Informationsversorgung.
- (2) Der Bibliothekskommission gehören vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern an.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Bibliothekskommission wird vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschulbibliothek und die Leiterin bzw. der Leiter der Medizinischen Bibliothek sind beratende Mitglieder der Bibliothekskommission.

§ 19 Fachgruppen

- (1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der theoretischen und klinisch-theoretischen Fächer der Medizinischen Fakultät bilden die Fachgruppe A.
- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der klinisch-praktischen und zahnmedizinischen Fächer der Medizinischen Fakultät bilden die Fachgruppe B.
- (3) Die Fachgruppen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die bzw. der mindestens einmal in der Vorlesungszeit zu einem Treffen der jeweiligen Fachgruppe einlädt.

§ 20 Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät

- (1) Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Medizin und die Ärzteschaft gründet die Medizinische Fakultät eine Ethikkommission.
- (2) Über Statut und Verfahrensordnung der Ethikkommission, worin insbesondere Zuständigkeit und Aufgabenbereich, Mitgliedschaft sowie das Antrags- und Beschlussverfahren geregelt werden, entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Ethikkommission.

§ 21 Betriebseinheiten

- (1) Die Medizinische Fakultät bildet zur Erbringung wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre innerhalb der Medizinischen Fakultät unterstützt wird, Betriebseinheiten.
- (2) Die Medizinische Fakultät verfügt über folgende Betriebseinheiten:
 1. Die Elektronenmikroskopischen Einrichtungen (EME); sie dienen der Erbringung wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen auf dem Gebiet der Elektronenmikroskopie.
 2. Das Audiovisuelle Medienzentrum (AVMZ); seine Hauptaufgaben sind Medienproduktionen, medientechnische Dienstleistungen, Beratung und Unterstützung bei der Durchführung von Medienprojekten zur Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben in Lehre und Forschung der Medizinischen Fakultät.
- (3) Die Leitung der Betriebseinheiten obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan, der die Geschäftsführung übertragen kann.
- (4) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten der Medizinischen Fakultät beschließt das Dekanat nach Anhörung des Fakultätsrats.
- (5) Das Nähere regeln vom Fakultätsrat zu beschließende Benutzungsordnungen für die Betriebseinheiten.

§ 22 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Für die Organisation des Studiums in Medizinischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule gem. § 32 Abs. 1 bis 2 HG bildet die Medizinische Fakultät eine Kommission, in der von sechs Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern zwei den Medizinischen Einrichtungen außerhalb der

Hochschule angehören. Vorsitzende bzw. Vorsitzender dieser Kommission ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

§ 23 Änderungen

- (1) Ein schriftlicher Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fakultätsrats auf Änderung der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät ist dem Fakultätsrat gemäß § 10 unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Eine Änderung dieser Ordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16.5.2002 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 686, S. 4090 - 4104) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 10.12.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 11.01.2008

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut